

dem Auftragnehmer zu, sofern vertraglich nicht etwas anderes vereinbart ist. Sobald der für die Benutzung einer Erfindung verantwortliche Betrieb feststeht, ist vom Auftragnehmer und Benutzer gemeinsam zu prüfen, ob und inwieweit die Übertragung der Rechte gemäß § 2 Abs. 1 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz vorzunehmen ist. Die Rechte und Pflichten des benutzenden Betriebes im Zusammenhang mit außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik anzumeldenden Erfindungen, mit hinterlegten Schutzrechtsanmeldungen und erteilten Schutzrechten sind in jedem Falle in einem Vertrag mit dem Auftragnehmer zu regeln.

§ 2

(1) Die Rechte und Pflichten des Auftraggebers und Auftragnehmers und die wechselseitige Verantwortung für die Gestaltung einer aktiven sozialistischen Schutzrechtspolitik sind in den abzuschließenden vertraglichen Vereinbarungen über auftragsgebundene Forschung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zu vereinbaren.

(2) In den vertraglichen Vereinbarungen über auftragsgebundene Forschung soll der Auftraggeber grundsätzlich folgende Pflichten übernehmen:

1. Ausarbeitung der schutzrechtspolitischen Forderungen in Übereinstimmung mit der Exportperspektive sowie möglichen Lizenzvergaben und Übergabe der bei der Ausarbeitung der wissenschaftlich-technischen Aufgabenstellung erarbeiteten Einschätzung der Schutzrechtssituation. Soweit erforderlich, sind die dabei ermittelten Veröffentlichungen und anderen Materialien mit zu übergeben
2. unverzügliche Unterrichtung des Auftragnehmers darüber, daß im Rahmen der Information über vom Auftragnehmer erzielte schutzfähige Erfindungen auch Erfindungen mitgeteilt worden sind, die nicht in Erfüllung der vertraglichen Vereinbarungen über auftragsgebundene Forschung entstanden sind oder bei denen auf Grund der getroffenen vertraglichen Vereinbarungen die Rechte gemäß § 2 Abs. 1 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz dem Auftraggeber nicht zustehen
3. Information des Auftragnehmers, wenn die Rechte gemäß § 1 Absätze 2 und 3 auf Dritte übertragen werden
4. Stimulierung des Auftragnehmers im Rahmen der entsprechend den Bestimmungen über die Preisbildung für wissenschaftlich-technische Leistungen zu gewährenden Zuschläge, wenn schutzfähig erscheinende Erfindungen gezielt erreicht werden, die für das Gesamtergebnis wesentlich sind und zu einer Anmeldung beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik geführt haben
5. ständige Information des Auftragnehmers über ermittelte Schutzrechte Dritter, Tendenzen auf den Weltmärkten und Weiterentwicklungen des Höchststandes der Technik, erforderlichenfalls Übergabe der entsprechenden Materialien
6. Information des Auftragnehmers über die Verwertung der Schutzrechte außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik
7. Benennung der Erfinder bei der Anmeldung von Schutzrechten außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik
8. Geheimhaltung der Erfindungen, wenn die Rechte dem Auftragnehmer zustehen, bis zu ihrer umfassenden schutzrechtlichen Sicherung bzw. bis zum Widerruf durch den Auftragnehmer
9. Mitwirkung bei schutzrechtspolitischen Handlungen zum Erwerb und zur Verteidigung von Schutzrechten des Auftragnehmers und beim Vorgehen gegen störende fremde Schutzrechte, wenn dem Auftragnehmer die Rechte gemäß § 2 Abs. 1 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz zustehen.
- (3) In den vertraglichen Vereinbarungen über auftragsgebundene Forschung soll der Auftragnehmer grundsätzlich folgende Pflichten übernehmen:
 1. Überprüfung, Ergänzung und Weiterentwicklung der bei der wissenschaftlich-technischen Aufgabenstellung vom Auftraggeber erarbeiteten Einschätzung der Schutzrechtssituation
 2. Verantwortung für die Rechtsmangelfreiheit der Forschungsergebnisse im vereinbarten Umfang entsprechend der Richtlinie vom 30. September 1968 über die Anwendung von Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den naturwissenschaftlich-technischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 867)
 3. Darlegung der Schutzrechtslage zusammen mit der Verteidigung des Abschlußberichtes
 4. Prüfung der Forschungsergebnisse auf das Vorliegen schutzfähig erscheinender Erfindungen und entsprechende Information des Auftraggebers
 5. Abstimmung über Inhalt und Umfang der vorgesehenen Forschungskooperation mit dem sozialistischen Ausland
 6. Geheimhaltung der Erfindungen bis zum Widerruf durch den Auftraggeber oder Geheimhaltung der Erfindungen bis zu ihrer umfassenden schutzrechtlichen Sicherung, wenn dem Auftraggeber die Rechte gemäß § 2 Abs. 1 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz zustehen
 7. Hinterlegung der Erfindungen beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik in Zusammenarbeit mit dem Erfinder und in Abstimmung mit dem Auftraggeber oder Benutzer bei gleichzeitiger Information über den Inhalt der Anmeldeunterlagen
 8. soweit erforderlich, Übernahme von Dienstleistungen für den Auftraggeber im Zusammenhang mit der schutzrechtlichen Sicherung von Erfindungen
 9. Mitwirkung bei der Auswahl der Länder, in denen die Erfindungen zur Erteilung eines Schutzrechtes angemeldet werden sollen
 10. Mitwirkung bei schutzrechtspolitischen Handlungen zum Erwerb, zur Aufrechterhaltung und zur Verteidigung eigener Schutzrechte und beim Vorgehen gegen störende Schutzrechte Dritter